

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Dorfgemeinschaft St. Magdalena 1948 Kleinkönigsdorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Frechen-Königsdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Die Dorfgemeinschaft St. Magdalena 1948 Kleinkönigsdorf e.V. bezweckt die Erfassung aller Bewohner des Ortsteils Kleinkönigsdorf, ohne Rücksicht auf Stand, Religionszugehörigkeit oder Parteizugehörigkeit in eine Gemeinschaft, deren Bestreben es ist, den Heimatgedanken zu pflegen und die Liebe zur Heimat zu erhalten.

Die Gemeinschaft sieht in der Betreuung der Kapelle, der würdigen Gestaltung einer Erinnerungsstätte für die gefallenen und vermissten Kameraden, deren Verschönerung des Ortsbildes und der Gestaltung der kulturellen Veranstaltungen eine besondere Verpflichtung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Satzungszweck wird insbesondere in der Sanierung und Betreuung der St. Magdalenen-Kapelle in Kleinkönigsdorf, der würdigen Gestaltung einer Erinnerungsstätte für die gefallenen und vermissten Kleinkönigsdorfer sowie das Zusammentragen von geschichtlichen Daten des Ortes, sowie von Pflege und Unterhaltung der Wegkreuze und Baudenkmäler erfüllt.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Ortsteil Kleinkönigsdorf haben oder dort ansässig gewesen sind oder ihre Verbundenheit mit dem Ort durch ihre Mitgliedschaft kundtun möchten. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Vereinsmitglieder bestehen aus vier Gruppen:

1. Ehrenvorsitzende
2. Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. fördernde Mitglieder

Zu 1. und 3. - Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, aufgrund besonderer Verdienste, nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Zu 4. - fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, welche durch Spenden oder sonstige Zuwendungen die Interessen der Dorfgemeinschaft unterstützen. Der Wert der Spende sollte mindestens den 3-fachen Mitgliedsbeitrag betragen. Fördernde Mitglieder können Vorschläge unterbreiten, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglied, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahrs zulässig.

Die Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitglieds wird für das laufende, und ein weiteres Kalenderjahr auf den (die) Ehepartner(in) beitragsfrei übertragen.

Sollte das verstorbene Mitglied von der Beitragspflicht befreit gewesen sein, wird dies auch weiterhin für den (die) Ehepartner(in) gelten. Ansonsten tritt die Beitragspflicht zum nächsten Jahresbeginn, nach Ablauf der einjährigen Beitragsbefreiung, ein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 1. Kassierer

Zur Vertretung berechtigt sind der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Schriftführer oder 1. Kassierer.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- e) Ehrenvorsitzendem
- f) 2. Schriftführer
- g) 2. Kassierer
- h) 4 Beisitzer
- i) 2 Gerätewarten
- j) Archivar

§ 9 Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Hälfte des Vorstandes wird jedes Jahr neu gewählt.

Im Jahr nach der Gründung werden alle 2. Vorstandsmitglieder sowie die 3. und 4. Beisitzer neu gewählt.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner gesamten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender). Vor jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den 1. oder 2. Schriftführer anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
4. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen - unter Angabe der Tagesordnung - durch Einladung in Textform einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist und allen anwesenden Mitgliedern in einer angemessenen Frist zugestellt wird.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäft des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren: es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Königsdorf, den 18.03.2012